

Präambel

Auf Grund und Boden der Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. (nachfolgend W.Y.K.) haben deren Mitglieder durch eigene Arbeitsleistung die Hafenanlagen und Gebäude erstellt. Neben dem gemeinsam betriebenen Wassersport ist der in Gemeinschaft durchgeführte Arbeitsdienst die Grundlage für den Zusammenhalt unserer Vereinigung. Die Erhaltung und der weitere Ausbau der vereinseigenen Einrichtungen ist Aufgabe aller Mitglieder, die diese Anlagen in Anspruch nehmen oder künftig in Anspruch nehmen wollen.

Arbeitsdienstordnung

1.

Ein Anspruch auf einen Liegeplatz (Wasser und / oder Land) kann erstmals erworben werden, wenn für zwei aufeinanderfolgende Jahre das festgelegte Arbeitsstundensoll geleistet wurde bzw. ein entsprechendes Zeitguthaben vorhanden ist und die Aufnahmegebühr bezahlt wurde. Ersatzzahlungen werden hierfür nur nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand anerkannt.

Neu aufgenommene Mitglieder dürfen während der Widerrufsfrist entgegen Ziffer 3.c eine Ersatzzahlung für den nicht geleisteten Arbeitsdienst nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den erweiterten Vorstand leisten. Sofern bei neu aufgenommenen Mitgliedern die Mitgliederversammlung ihr Widerrufsrecht ausübt, besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Anrechnung von über die festgesetzte Stundenzahl geleistetem Arbeitsdienst.

Ein erworbener Liegeplatzanspruch (Wasser- und / oder Land) kann nur durch Ableisten des festgelegten jährlichen Arbeitsdienstsolls, Verrechnung vorhandenen Zeitguthabens oder Zahlung der gemäß Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Ersatzzahlung aufrechterhalten werden.

- a. Die Soll-Stundenzahl des Arbeitsdienstes wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschalierte Soll-Stundenzahl für die Vorstandsarbeit von 50 Arbeitsstunden pro Jahr. Das Gleiche gilt für Mitglieder, denen vom Vorstand besondere Aufgaben übertragen wurden.

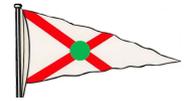
2.

Das Arbeitsdienstjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von drei Jahren hat jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied ein Wochenendhafendienst abzuleisten, welcher auf die jahrespflichtigen Arbeitsdienststunden angerechnet wird. Diese pflichtigen Arbeitsdienststunden sind eine Bringeschuld und können nicht durch eine Ersatzzahlung ersetzt werden. Dem Vorstand ist es vorbehalten über Ausnahmeregelungen zu entscheiden.

3.

Für die Durchführung des Arbeitsdienstes sind der Beisitzer für Arbeitsdienstfragen und die Gruppenleiter verantwortlich. Das Anschreiben der Arbeitsstunden erfolgt nach Absprache mit dem Gruppenleiter nach Beendigung der Arbeiten. Die Arbeitsnachweise sind nach Möglichkeit am gleichen Tage nach der Arbeit in den Briefkasten des Vorstandes zu werfen oder per E-Mail an den Beisitzer Arbeitsdienst nachzuweisen. Eine zusammengefasste Meldung ist zulässig. Liegen beim Beisitzer Arbeitsdienst keine Nachweise vor, können die Stunden in der jährlichen Arbeitsstunden-Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

- a. Es sind nur von einem Vorstandsmitglied oder dem jeweiligen Gruppenleiter gegengezeichnete oder durch diese per E-Mail zugeleitete Stundenzettel gültig.



- b. Arbeiten Familienangehörige, oder andere Vereinsmitglieder mit, müssen diese stimmberechtigte Mitglieder sein, die aufgeführten Stunden werden auf den Namen des Mitgliedes eingetragen, für den sie geleistet wurden; und zwar nur bis zur Höhe des jährlichen Arbeitsdienststundensolls. Für die Übertragung der Stunden ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- c. Jedes Mitglied, das zum Arbeitsdienst verpflichtet ist, muss sich selbst um die Erfüllung des Arbeitsdienstes kümmern und sich mit dem Beisitzer für Arbeitsdienst oder einem Gruppenleiter in Verbindung setzen. Ist das bis zum Ende des Jahres nicht geschehen, wird für die ausstehenden Stunden eine Ersatzzahlung gefordert.

4.

Die Höhe des Entgeltes ist in der Gebührenordnung geregelt. Eine vorübergehende Befreiung vom Arbeitsdienst kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

5.

Wer seinen Arbeitsdienst nicht erfüllt oder die Ersatzzahlung nicht rechtzeitig leistet, verstößt gegen die wohlverstandenen Vereinsinteressen und die selbstverständliche Kameradschaft. Er kann im Wiederholungsfall nach § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.

Arbeitsdienstordnung geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands
vom 12.11.2024